

Bebauungsplan M 19.1
"Hinter der Mühle 1. Änderungsplan"
(in Textform)

im Ortsteil Münster

Als Satzung beschlossen am 07.11.1988

Bekanntgemacht am 17. November 1988

Münster, den 21. November 1988

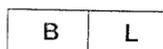


Grimm
Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU
DIPL.-ING. ARCH. J. BASAN
DIPL.-ING. H. NEUMANN
DIPL.-ING. E. BAUER
IM RAUHEN SEE 1
TEL.: 0 60 71 / 40 49

6112 GROSS-ZIMMERN

882 (1/2)



Gemeinde Münster, Ortsteil Münster
Bebauungsplan M 19.1 "Hinter der Mühle 1. Änderungsplan"
(in Textform)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster am 07.11.1988 die folgende vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes M 19.1 "Hinter Mühle 1. Änderungsplan" beschlossen:

Die Festsetzung wird wie folgt geändert:

Gebiet 2

Abweichende Bauweise

Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) als Einzel- und Doppelhäuser errichtet.

Gebäude, die Garagen sind und eine Außenwandhöhe von 2,50 m, eine Dachneigung zur Grundstücksgrenze von 45° und eine Länge von ~~6,50~~ m nicht überschreiten, sind an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können diese Garagen auch mit Grenzabstand errichtet werden.

Gebiet 3

Abweichende Bauweise

Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) als Einzelhäuser errichtet.

Gebäude, die Garagen sind und eine Außenwandhöhe von 2,50 m, eine Dachneigung zur Grundstücksgrenze von 45° und eine Länge von ~~6,50~~ m nicht überschreiten, sind an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können diese Garagen auch mit Grenzabstand errichtet werden.

882 (2/2)
Zek. 11.11.88